

**Satzung der Stadt Haan
über die Gestaltung von Anlagen für den räumlichen Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 46 a - Nachbarsberg - (Gestaltungssatzung)
vom 24.11.1976**

Aufgrund des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 hat der Rat der Stadt Haan in seinen Sitzungen am 17.10.1975 und 05.11.1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begründung zur Baugestaltung

Die baugestalterischen Festsetzungen werden zur einheitlichen Gestaltung des Ortsbildes in Verbindung mit der umgebenden Landschaft erforderlich.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung umfaßt den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 a (Nachbarsberg) der Stadt Haan.

§ 3

Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

1. Im Bereich der WR- und WA-Gebiete mit Gebäuden bis einschließlich zwei Vollgeschossen sind die unbebauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke (Vorgarten) als zusammenhängende Rasenfläche anzulegen und zu unterhalten. Im Vorgarten können Solitärgehölze angepflanzt werden. Sonstige hochwachsende Anpflanzungen sind unzulässig.
2. In den WR- und WA-Gebieten mit Gebäuden von drei und mehr Vollgeschossen sind die unbebauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke als zusammenhängende Rasenflächen mit Bepflanzung anzulegen und zu unterhalten.
3. Auf Grundstücken mit zwei- und mehrgeschossigen Gebäuden sind zusammenhängende trittfeste Rasenflächen als Liege- und Spielwiesen auszuweisen.
4. Wege und befestigte Flächen innerhalb der Baugrundstücke sollen Plattenbeläge oder Pflasterbeläge erhalten.
5. Abgrabungen und Geländeänderungen sind der Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche und der natürlichen Geländeführung anzupassen.

§ 4

Anlagen der Außenwerbung

Anlagen der Außenwerbung können in den MK-Gebieten im Erdgeschoß und unterhalb der Fensterbrüstungen des 1. Obergeschosses angebracht werden. Sie dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

§ 5
Stützmaueranlagen und Grundstücksgestaltung
zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Gebäudeflucht

Liegt das natürliche Gelände des Baugrundstückes mehr als 1 m höher als die öffentliche Verkehrsfläche, können unter Vorlage einer Planung ausnahmsweise Stützmauern bis zu einer Höhe von 1,00 - 1,50 m auf der Grundstücksgrenze zugelassen werden. Die Stützmauern sind aus Beton, in Naturfarbe oder weiß geschlämmt, aus Mauerwerk weiß geschlämmt, Waschbeton oder Bruchsteinen zulässig. Hat die öffentliche Verkehrsfläche vor dem Baugrundstück Längsgefälle, so ist die Oberkante der Stützmauer diesem Gefälle anzupassen oder mit höchstens 20 cm hohen Absätzen abzutreten. Das Gelände des Baugrundstückes hinter der Stützmauer soll keine stärkere Steigung als 1:3 erhalten. Entlang den Garagenzufahrten und den Hauszugängen sind die Stützmauern diesem Geländeverlauf anzupassen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke abweichend von den Festsetzungen dieser Satzung anlegt oder unterhält,
2. größere Anlagen der Außenwerbung als in § 4 festgelegt und von diesen abweichend Vorschriften anbringt,
3. Stützmaueranlagen und Grundstücksgestaltung zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der Gebäudeflucht abweichend von den Bestimmungen in § 5 errichtet oder herrichtet,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Ziff. 1 Landesbauordnung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann in Kraft.

Genehmigt mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 29.06.1976 mit Empfehlungen, denen der Rat in seiner Sitzung am 05.11.1976 voll beigetreten ist und die in die Satzung aufgenommen wurden. Veröffentl. auf Anordnung vom 24.11.1976 im Amtsblatt für den Kreis Mettmann am 31.12.1976; in Kraft ab 01.01.1977